

**Inhaltsangabe**

- 16. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 07. März 2002, S. 34  
17.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal
- 17. Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2002 und Be- S. 36  
kanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

16. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 07. März 2002, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

## BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, 07. März 2002, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde  Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig.  Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.  Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.  Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 57/2001 vom 29.11.2001 und Nr. 4/2002 vom 22.01.2002	
4	Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Bornheim II	91/2002
5	26. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der öffentlichen Auslegung, Änderungsbeschluss (s. VUPA 27.02.2002, 05.03.2002)	80/2002
6	Bebauungsplan Ka 02.1 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss (s. VUPA 27.02.2002, 05.03.2002)	96/2002

- |                                 |  |          |
|---------------------------------|--|----------|
| 7                               | Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf, 1. Änderung, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss<br>(s. VUPA 23.01.2002, 27.02.2002, 05.03.2002)                  | 16/2002  |
| 8                               | 5. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brenig; Anregungen zur Offenlage, Satzungsbeschluss<br>(s. VUPA 23.01.2002, 27.02.2002, 05.03.2002) | 4/2002   |
| 9                               | Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Walberberg getroffenen Festsetzungen  | 86/2002  |
| 10                              | Unterrichtung des Rates über die Vergabe von Aufträgen   | 110/2002 |
| 11                              | Anfragen mündlich  |          |
| 12                              | Mitteilungen mündlich  |          |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> |  |          |
| 13                              | Grundstücksverkauf in der Gemarkung Walberberg, Flur 19, Nr. 717 tlw., Cäsariusweg   | 779/2001 |
| 14                              | Grundstücksverkauf in der Gemarkung Waldorf, Flur 7, Nr. 428 und 429 tlw., Husenbergweg  | 107/2002 |
| 15                              | Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 26   | 108/2002 |
| 16                              | Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hersel, Flur 13, Nr. 561 tlw., Klosterrather Weg   | 115/2002 |
| 17                              | Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 13, Nr. 1028, Hordorfer Weg / Sechtemer Weg  | 117/2002 |
| 18                              | Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Roisdorf   | 119/2002 |
| 19                              | Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Roisdorf, Flur 7, Nr. 1167 tlw.   | 122/2002 |
| 20                              | Anfragen mündlich  |          |
| 21                              | Mitteilung über erteilte Aufträge von 25.564,59 € bis 153.387,56 €<br>(50.000 DM bis 300.000 DM)   | 118/2002 |
| 22                              | Mitteilungen mündlich  |          |

Bornheim, den 20.02.2002

STADT BORNHEIM



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

17. **Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) hat der Rat der Stadt Bornheim am 29.11.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

<b><u>Verwaltungshaushalt</u></b>	in der Einnahme auf	<b>55.371.870 EUR</b>
	in der Ausgabe auf	<b>55.371.870 EUR</b>
<b><u>Vermögenshaushalt</u></b>	in der Einnahme auf	<b>48.943.992 EUR</b>
	in der Ausgabe auf	<b>48.943.992 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

**28.102.716 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**5.185.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**20.000.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2002 mit Hebesatzsatzung vom 19.12.1997 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer**
  - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **230 v.H.**
  - b.) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **340 v.H.**
- Gewerbsteuer** auf **420 v.H.**

**§ 6**

- entfällt -

**§ 7**

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „kw“ oder „ku“ haben zur Folge, dass die so gekennzeichnete Stelle beim Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers wegfällt (kw) oder umzuwandeln (ku) ist. Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land NW in der ab 01.01.1982 geltenden Fassung wird die Einweisung von Beamten in eine höhere Planstelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zugelassen.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 18. Dezember 2001 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt

vom **26. Februar 2002** bis einschließlich **07. März 2002**

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 456 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags jeweils	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr ,
montags bis mittwochs jeweils	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr .

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20. Februar 2002

  
(Wilfried Hensele)  
Bürgermeister